

**Student\*innenparlament Marburg**  
- Vorstand -  
Erlenring 5  
35037 Marburg

**Telefon: (06421) 1703-0**  
**Telefax: (06421) 1703-33**  
**stupa@asta-marburg.de**

**asta-marburg.de/stupa**



Marburg, den 30.04.2025

### **Änderungsantrag der Härtefallordnung**

Das Student\*innenparlament hat beschlossen:

§4, Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Von:

<sup>2</sup>Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester nach § 2 Abs. 4, 5 und 6 muss innerhalb des Zeitraums des zweiten bis fünften Monats des Antragssemesters bei der Härtefallstelle eingegangen sein.

<sup>4</sup>Er sollte schriftlich mit dem hierfür von der Härtefallstelle ausgegebenen Formular gestellt werden.

<sup>6</sup>Bei Abs. 2 Nr. 7 [Gesundheit] können der Antrag und entsprechende Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus Abs. 2 und 3 eingereicht werden.

Zu:

<sup>2</sup>Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester nach § 2 Abs. 3 muss innerhalb des Zeitraums des zweiten bis fünften Monats des Antragssemesters bei der Härtefallstelle eingegangen sein.

<sup>4</sup>Er muss schriftlich mit dem hierfür von der Härtefallstelle ausgegebenen Formular gestellt werden.

<sup>6</sup>Bei § 2 Abs. 2 Nr. 8 [Gesundheit] können der Antrag und entsprechende Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters und spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen aus § 4 Abs. 3 Satz 1 eingereicht werden.

<sup>8</sup>Befindet sich der AStA in einer außergewöhnlichen Notsituation, kann die Härtefallstelle in Abstimmung mit dem Vorstand die Antragsfrist nach §4 Abs. 3 Satz 2 um bis zu einen Monat verlängern.

-Der Vorstand des 59. Student\*innenparlaments